

Bebauungsplan „Bayermühle“ in Leimen-Mitte**Synopse zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Nr.	Stand	Datum Name	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	A	02.07.2019 Rhein-Neckar-Kreis Vermessungsamt	Auch nach der Überarbeitung und Ergänzung des Bebauungsplanentwurfs „Bayermühle“ sind vom Vermessungsamt des Rhein-Neckar-Kreises keine Bedenken und Anregungen vorzubringen	Wird zur Kenntnis genommen.
2	A	09.07.2019 Amprion GmbH	Mit Schreiben vom 11.02.2019 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zu o.g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	A	11.07.19 Rhein-Neckar-Kreis Gesundheitsamt Gesundheitsschutz	Von Seiten des Gesundheitsamtes ergeben sich für das oben benannte Bauvorhaben keine Einwände, sofern die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Die Wirksamkeit der Lärmschutzmaßnahmen ist durch ein Gutachten eines Ingenieurbüros für Bauphysik nachzuweisen. Sollte im Laufe von Baumaßnahmen ein Verdacht auf Vorliegen von Altlasten auftauchen, so ist das Wasserrechtsamt unverzüglich zu informieren und weitere Maßnahmen abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	A	23.07.2019 Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o.g. Planung haben wir bereits mit Schreiben 2019B/11, Harald Kudras vom 22. Februar 2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Bayermühle“ in Leimen-Mitte

Synopse zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Stand	Datum Name	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
5	A	25.07.2019 Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt	<p><u>Grundwasserschutz / Wasserversorgung</u></p> <p>Aus der Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir verweisen auf die Nebenbestimmungen der Stellungnahme vom 18.02.2019</p> <p><u>Kommunalabwasser / Gewässeraufsicht</u> <u>Kommunalabwasser:</u></p> <p>Aus der Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Gewässeraufsicht:</u></p> <p>Aus der Sicht der Gewässeraufsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Altlasten / Bodenschutz</u></p> <p>Aus Sicht des Referates für Altlasten und Bodenschutz bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen keine Bedenken.</p> <p>Altlasten oder altlastverdächtige Flächen liegen im Geltungsbereich unter Berücksichtigung der Erfassung altlastverdächtigter Flächen (HISTE 2011) nach Auswertung der Gewerbeabmeldungen bis Ende 2011 nicht vor.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise zum Bauleitplan-Verfahren</u></p> <p>Die beigefügte Stellungnahme des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt – Heidelberg beinhaltet die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigenden öffentlichen Belange der Fachbehörde.</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 6 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Welchen Belangen dabei von der Gemeinde im Rahmen des Abwägungsvorgangs</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan „Bayermühle“ in Leimen-Mitte

Synopsis zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Stand	Datum Name	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>zum Durchbruch verholfen wird, ist in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Soweit Planungen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen (z.B. § 24a NatSchG; Schutzgebietsverordnungen usw.) eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, ist eine Einbeziehung dieser Bestimmungen in den Abwägungsprozess ausgeschlossen.</p> <p>Im Hinblick auf die §§ 6 und 10 BauGB wird um detaillierte Begründung des Abwägungsergebnisses der Genehmigungsbehörde gebeten.</p>	
6	A	24.07.2019 Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.03.2019. Darüber hinaus bestehen keine Einwände.</p> <p>Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.</p> <p>(zusätzlich wurde die Stellungnahme vom 12.03.2019 beigefügt, die bereits in der früheren Synopse enthalten war.)</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
7	A	26.07.2019 Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim	<p>Wir haben die Unterlagen in Hinsicht auf den Flächennutzungsplan (FNP) geprüft. Wir haben keine Anregungen zu den geänderten Planinhalten.</p> <p>Bitte übersenden Sie uns nach Verfahrensabschluss den rechtskräftigen Bebauungsplan mit dem Datum der öffentlichen Bekanntmachung, damit wir unsere Unterlagen aktuell halten können.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
8	A	25.07.2019 Rhein-Neckar-Kreis Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz	<p>Zum Bebauungsplan Bayermühle hat das Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz bereits mit Schreiben vom 22.02.2019 Stellung genommen. Im Rahmen der erneuten Anhörung äußern wir uns wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Lärmgutachten vom 14.09.2017 hat ergeben, dass erhebliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten sind. Es wurden Überschreitungen von 19,5 dB(A) bzw. 24,5 dB(A₉) ermittelt, nach einer von uns an die Vorgaben der TA Lärm angepassten Berechnung 16,5 dB(A). Eine Einhaltung der Richtwerte ist demnach nur mit aufwendigen 	

Bebauungsplan „Bayermühle“ in Leimen-Mitte

Synopse zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Stand	Datum Name	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Schallschutzmaßnahmen an der Quelle (Schießanlage) zu erreichen. Hierfür war laut Begründung vom 12.12.2018 die Erstellung eines weiteren Lärmgutachtens vorgesehen. Dies sollte u.E. (zumindest überschlägig) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen, um festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen eine konfliktfreie Wohnbebauung im Plangebiet grundsätzlich möglich ist. Einer Verlagerung auf das Baugenehmigungsverfahren ist in diesem Fall u.E. nicht angemessen (s. Auch 2.)</p> <p>2. Die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen nach § 9 (1) Nr. 24 BauGB <u>außerhalb</u> des Bebauungsplanes ist nicht möglich. Die Festsetzung Nr. 6 ist somit u.E. fehlerhaft.</p> <p>Weiterhin empfehlen wir, die Schallschutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Lärmgutachter bzw. einer Fachfirma durchzuführen.</p> <p>Wir bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Festsetzungen bezüglich Lärmschutz wurden entsprechend umformuliert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>